

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Annalena Baerbock, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Franziska Brantner, Omid Nouripour, Katharina Dröge, Marieluise Beck (Bremen), Agnieszka Brugger, Uwe Kekeritz, Tom Koenigs, Dr. Tobias Lindner, Omid Nouripour, Cem Özdemir, Claudia Roth (Augsburg), Jürgen Trittin, Doris Wagner, Dr. Thomas Gambke, Britta Haßelmann, Anja Hajduk, Sven-Christian Kindler, Markus Kurth, Dr. Gerhard Schick und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Abgabe einer Regierungserklärung durch die Bundeskanzlerin zum Sondertreffen des Europäischen Rates zu 27 am 29. April 2017 in Brüssel

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die britische Regierung hat am 29. März 2017 gegenüber dem Europäischen Rat gemäß Art. 50 Abs. 2 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) offiziell den Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU erklärt. Der Bundestag nimmt zur Kenntnis, dass die britische Regierung damit dem demokratischen Willen einer knappen Mehrheit der Menschen im Vereinigten Königreich nachkommt, die sich in dem Referendum vom 23. Juni 2016 gegen den Verbleib des Vereinigten Königreiches in der EU entschieden hat. Der Bundestag bedauert diesen Schritt zutiefst. Er bedeutet einen historischen Einschnitt für Europa und den europäischen Einigungsprozess. Nach Jahrzehnten der fortschreitenden Integration und Erweiterung möchte erstmals ein Mitgliedstaat die Gemeinschaft europäischer Staaten verlassen. Dieser Schritt bedeutet aber vor allem eine neue Zeit der Unsicherheit für die Menschen in Großbritannien.

Der Zusammenhalt der EU-27 hat oberste Priorität in den anstehenden Verhandlungen. Deutschland ist nun in einer Schlüsselrolle, den Zusammenhalt der Europäischen Union, die Integrität des Binnenmarkts und die Einheitlichkeit des Europarechts in den Verhandlungen zu wahren. Verhandlungen mit einem zukünftigen Drittstaat dürfen nicht dazu führen, dass Errungenschaften der europäischen Einigung infrage gestellt oder gar rückgängig gemacht werden. Das gemeinsame, übergeordnete Ziel der Gemeinschaftsinstitutionen wie auch der 27 EU-Mitgliedstaaten in den Verhandlungen muss sein, den Zusammenhalt zu stärken. Es darf kein Verhandlungsergebnis mit dem Vereinigten Königreich geben, das auf Kosten der Europäischen Union geht. Alle Vorschläge, die die Fliehkräfte innerhalb der EU erhöhen, hätten unabdingbare Folgen für uns alle. Dem muss entschlossen entgegengetreten werden.

Der nachhaltige Zusammenhalt der EU-27 muss ausschlaggebend sein, wenn Europäischer Rat, Rat und Kommission die Verhandlungsleitlinien und -richtlinien sowie das Verhandlungsmandat festlegen. Die Europäische Union muss deutlich machen, dass in den Verhandlungen die europäischen Interessen oberste Priorität haben. Großbritannien muss erkennen, dass es eine Rolle spielt, ob ein Land Mitglied der Familie der Europäischen Union sein möchte oder nicht. Bis zum tatsächlichen Austritt sind von britischer und EU-Seite gleichermaßen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der EU-Mitgliedschaft ergeben, vollständig zu achten und einzuhalten. Erst nach Abschluss des Austrittsvertrages kann die EU die neuen vertraglichen Beziehungen, dann mit dem „Nichtmitglied“ Großbritannien vereinbaren.

Die Verhandlungen werden von unterschiedlichen Interessenlagen bestimmt werden. Die EU und ihre 27 Mitgliedstaaten müssen im Rahmen der Verhandlungen ihre Interessen kohärent und solidarisch bündeln und gegenüber dem Vereinigten Königreich gemeinsam vertreten.

Der Bundestag nimmt die besonderen Interessen der Teile des Vereinigten Königreichs zur Kenntnis, die im Referendum mehrheitlich für den Verbleib in der EU gestimmt haben. Offensichtlich wünscht sich eine Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger in Nordirland, Gibraltar und Schottland auch in Zukunft eine enge Anbindung an die EU. Grundlage hierfür kann aber nur eine friedliche und einvernehmliche innerbritische Lösung im Einklang mit internationalem und nationalem Recht sein.

II. Der Deutsche Bundestag fordert im Rahmen seiner Rechte gemäß Artikel 23 Absatz 2 GG die Bundesregierung auf,

sich bei den Verhandlungen im Europäischen Rat und im Rat der EU über die Verhandlungsleitlinien und -richtlinien sowie das Verhandlungsmandat für folgende maßgeblichen Punkte einzusetzen:

1. Oberste Priorität in den Verhandlungen muss eine starke Europäische Union sein. Der Zusammenhalt der EU-27 und die Interessen der Mitgliedstaaten haben zweifelsfrei Priorität vor dem Einzelinteresse des Vereinigten Königreichs.
2. Einen britischen „Austritt à la carte“ gilt es auszuschließen. Ein freier Zugang zum EU-Binnenmarkt darf wie bisher nur möglich sein, wenn die Einheitlichkeit des Europarechts, die Rechtssetzung und Jurisdiktion der Gemeinschaftsorgane und die Geltung aller vier Grundfreiheiten insbesondere der Personenfreizügigkeit gewahrt bleiben.
3. Das Europäische Parlament ist frühzeitig und umfassend an dem Verhandlungsprozess zu beteiligen, um die demokratische Rückbindung auf europäischer Ebene zu stärken und eine zügige Beschlussfassung des Austritts am Ende des Prozesses zu gewährleisten.
4. Die Interessen der 26 weiteren verbleibenden Mitgliedstaaten der EU sind bei der Festlegung der deutschen Verhandlungsposition zu berücksichtigen.
5. Die Kommission ist anzuhalten, die Verhandlungen so öffentlich wie möglich zu führen und ihren Rechenschaftspflichten gegenüber dem Europäischen Parlament nachzukommen. Nebenverhandlungen an der Kommission vorbei, beispielsweise durch einzelne Mitgliedstaaten sind auszuschließen. Die Bevölkerung der Europäischen Union ist fortlaufend und umfassend über den Stand der Verhandlungen zu informieren.
6. Die informierte Mitwirkung des Deutschen Bundestages ist auf Grundlage von Art. 23 GG i. V. m. dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) sicherzustellen. Er ist von der Bundesregierung umfassend, frühestmöglich und fortlaufend über den Verhandlungsprozess zu informieren.

7. Ein mögliches Freihandelsabkommen mit dem Vereinigten Königreich kann erst finalisiert werden, wenn Großbritannien rechtswirksam ausgetreten ist. Sollte es schon während der Verhandlungen zu Gesprächen über ein Freihandelsabkommen oder sogar offiziellen Verhandlungen kommen, muss der Rat das Europäische Parlament vorher um Zustimmung zu den Grundlagen der Verhandlungen bitten. Es ist deutlich zu machen, dass die Zuständigkeit für solche Verhandlungen nach den Verträgen bei der EU-Kommission liegt.
8. Im deutschen und europäischen Interesse sollte die funktionierende Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich im Rahmen der NATO und der OSZE gestärkt werden. Die Bundesregierung muss deutlich machen, dass es für eine erfolgreiche Zusammenarbeit im Rahmen des Europarates bei der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte keine Ausnahmen für Großbritannien geben kann. Gleichzeitig muss klar sein, dass Großbritannien die Option eines eventuellen Wiedereintritts, nach den Regeln der europäischen Verträge, jederzeit offen steht.

Berlin, den 25. April 2017

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

